

EVD KW Zentrale 1914–1918/21–22

*Le Ministre de Suisse à Berlin, A. von Planta,
au Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess*

Copie

L P/M. Betrifft Kohlenlieferung aus Zeche Präsident

Berlin, 23. September 1920

Da Herr Dr. Stucki inzwischen in Bern eingetroffen und Ihnen über den Inhalt unserer Aussprache mit Herrn Ministerialdirektor von Simson mündlich Mitteilung gemacht haben wird, kann ich davon absehen, Ihnen darüber zu schreiben.

Dodis



Dagegen habe ich Bericht zu erstatten über dasjenige, was seit der Abreise des Herrn Stucki in dieser wichtigen Frage, die sich leider immer mehr kompliziert, gegangen ist. Heute früh telephonierte uns der zuständige Referent des Auswärtigen Amtes, dass es gestern «nach langen Bemühungen» gelungen sei, die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums zu erwirken zu der uneingeschränkten Belieferung der im Verträge mit der A.-G. Becker¹ vorgesehenen Kohlenmengen für die Monate September–Oktober, unter Anrechnung der erfolgten Vorlieferungen. Diese Bewilligung sei erteilt worden unter ausdrücklicher Wahrung des bisher eingenommenen Rechtsstandpunktes und in der Meinung, dass vor Ablauf dieser beiden Monate eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen sei, die dann für die Zukunft massgebend sein solle. Es wurde ferner mitgeteilt, dass dem Reichskohlenkommissär unverzüglich entsprechende Weisungen erteilt worden seien. Ich habe dem Politischen Departement zu ihren Händen diesen Bescheid telegraphisch übermittelt und will hoffen, dass nun wenigstens diese Zusage durch den Kohlenkommissär ausgeführt werde.

Sodann war ich heute beim Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Simons, habe ihm ein Memorial hinterlassen, von welchem Durchschlag hier beiliegt² und gleichzeitig mündlich nochmals unsern Standpunkt mit allem Nachdruck auseinandergesetzt. Herr Simons antwortete mir ungefähr folgendes: «Sie wissen, dass ich mich um alle Fragen, welche die Schweiz betreffen, ganz besonders interessiere und können sich deshalb denken, dass ich den vorliegenden Fall nicht nur selbst geprüft habe, sondern auch alles tun werde, was in meiner Macht liegt, um die berechtigten Ansprüche der Schweiz zu schützen. Ich muss Ihnen ganz offen bekennen, dass ich die Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständigen Ministerien nicht nur für einen grossen Fehler, sondern für ein Unglück halte, aber diese Überlegung wird mich niemals dazu führen, einer Entscheidung zuzustimmen, durch welche wirklich erworbene Rechte der Schweiz verletzt werden. Wenn sich bei genauer und objektiver Prüfung herausstellen sollte, dass der Schweiz die abgabefreie und uneingeschränkte Lieferung von 50% der Förderung zugesagt ist, so werde ich unbedingt darauf bestehen, dass diese Verpflichtung erfüllt werde. Und Sie dürfen sich weiter darauf verlassen, dass ich bei Prüfung der Frage, ob eine solche Verpflichtung zugestanden, bzw. genehmigt worden ist, mit dem grössten Wohlwollen für den schweizerischen Standpunkt vorgehen werde.»

Eine neue, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeit liegt aber in dem gestrigen Beschluss des Kabinettes, durch welchen der Reichswirtschaftsminister beauftragt worden ist, «auf der nun vorliegenden Grundlage des Berichtes der Sozialisierungskommission umgehend den Entwurf eines Gesetzes über die *Sozialisierung des Bergbaues* vorzulegen.» «Wie sich der Beckersche Vertrag» — so führte Dr. Simons wörtlich aus — «in das System des sozialisierten Bergbaues einfügen lässt, ist mir noch vollständig unklar». Der Minister sprach dann davon, dass eventuell eine Ablösung durch Entschädigung erfolgen müsse, oder dass man den Beckerschen Privatvertrag ersetzen müsse durch einen eigentlichen

1. *Sur cette question, cf. n° 412 et E 1004 1/276, n° 2734.*

2. *Reproduit en annexe.*

Staatsvertrag. Er bat mich aber, diese Andeutungen vorläufig als seine rein persönliche Meinung, «als einen ersten Eindruck», zu betrachten, für den er sich keineswegs einsetzen könne.

Sie ersehen aus dem Vorstehenden, dass die Schwierigkeiten, die sich aus dem Becker Vertrag ergeben, sich fortwährend vermehren. Ich muss nun vorerst gewärtigen, welchen Bescheid man uns geben wird auf die Frage wegen des Vertragsinhaltes.

Dr. Simons sprach sich ganz entrüstet über die Tatsache aus, dass die früheren Ministerien Hand geboten hätten für den Abschluss eines solchen Vertrages auf die Dauer von mindestens fünfzig Jahren! Ich muss gestehen, dass ich diese Entrüstung einigermaßen verstehen kann, wenn es wahr sein sollte, dass die Continentale Handelsaktiengesellschaft im letzten Geschäftsjahre über 120 Millionen Mark verdient hat, während ihr Einsatz nur 50 Millionen betrug, und wenn man bedenkt, dass ein ähnliches Verhältnis noch auf Jahre hinaus bestehen *kann*, so muss man anerkennen, dass zwischen dem ursprünglichen Risiko und dem feststehenden Gewinn kein ganz normales Verhältnis besteht. Natürlich hat dieses Missverhältnis seinen unmittelbaren Grund nicht in den Bestimmungen des Vertrages, sondern in dem Stand der deutschen Valuta. Aber das ändert nichts an der Tatsache.

Ich habe aus den Besprechungen mit dem Minister wenigstens die Überzeugung gewonnen, dass die Rücksicht auf diesen etwas abnormalen Gewinn für ihn kein Grund sein wird, dem Vertrage eine Auslegung zu geben, die dem Inhalte und der Entstehungsgeschichte desselben nicht entspricht.

ANNEXE AUFZEICHNUNG

Der Inhalt der Besprechung, welche in der Frage des Vertrages der Stahlwerke Becker A.-G. mit der Continentalen Handelsaktiengesellschaft in Zürich am 21. September mit Herrn Ministerialdirektor von Simson stattgefunden hat, gibt Anlass zu folgenden Ausführungen:

Vorab ist festzuhalten, dass erstmals mit Note der Deutschen Gesandtschaft in Bern vom 8. Oktober 1919³ und später bei zahlreichen mündlichen Verhandlungen in Berlin und Bern die schweizerische Regierung dahin unterrichtet wurde, dass die Genehmigung des Vertrages sichergestellt sei. Immer und immer wieder wurde erklärt, es werde die einmal erteilte Genehmigung aufrecht erhalten und der Vertrag in loyaler Weise durchgeführt. Niemals ist dabei irgendein Vorbehalt gemacht worden, dass mit Rücksicht auf die Kohlenlieferungen an die Entente an der Grundidee des Vertrages, die Hälfte der Mehrproduktion erhalte die Schweiz zu Selbstkosten, irgendetwas geändert werde. Noch viel weniger wurde jemals auch nur von der Möglichkeit einer besondern Ausfuhrabgabe gesprochen. Diese Zusicherungen hat die Schweizerische Regierung noch vor kurzem verschiedenen Interessenten zur Kenntnis gebracht und diese veranlasst, für den weitem Ausbau der beiden Zechen neue, erhebliche Geldmittel zur Verfügung zu stellen⁴.

Herr Ministerialdirektor von Simson hat vorzüglich zwei Einwände geltend gemacht, die dahin zusammengefasst werden können, dass einmal der Schlusspassus der Genehmigungsklausel grundsätzlich eine Beteiligung der Zechen an den Ententelieferungen vorsehe, zum zweiten, dass nach seiner Auffassung das Reich niemals auf die Ausfuhrabgabe habe verzichten können und wollen.

3. *Non retrouvée.*

4. Cf. E 1004 1/276 n° 2734.

Zum ersten Einwand darf bemerkt werden, dass der fragliche Passus der Genehmigungsurkunde durchaus nicht genereller, vielmehr höchst spezieller Natur ist und sich auf Verhältnisse bezieht, die heute längst überholt sind. Hätte man grundsätzlich mit Rücksicht auf die Ententelieferungen eine Verminderung der für die Schweiz bestimmten Kohlenmengen vorbehalten wollen, so wäre dies ohne Zweifel ausdrücklich gesagt worden. Gerade aus der Tatsache, dass die Schweizer Menge für den Fall, dass die deutsche Kohlenproduktion eine gewisse Höhe nicht erreiche, ohne Rücksicht auf die Lieferungen an die Entente bestimmt worden ist, geht hervor, dass grundsätzlich für diese Lieferungen ausschliesslich die Deutschland reservierten fünfzig Prozent herangezogen werden sollen.

Zum zweiten Einwand bezüglich der Ausfuhrabgaben kann gewiss angenommen werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ausfuhr von Kohle nicht ohne Entgelt vorgenommen werden darf. Ein solcher Entgelt liegt aber zweifellos in der schweizerischen Kapitalbeteiligung, die, wie in der Genehmigungsurkunde selbst und vor allem in dem Briefe des Herrn Reichswirtschaftsministers an das Stahlwerk Becker vom 2. August 1919 bestätigt wird, überhaupt die Kohle erst zu Tage gefördert hat, für welche jetzt urplötzlich noch eine besondere Ausfuhrabgabe gefordert werden soll. Es ist festzustellen, dass beim Abschluss des Vertrages auf Schweizerseite zweifellos die Meinung bestanden hat, dass keine besondere Ausfuhrabgabe zu bezahlen sei. Dies ergibt sich aus den damaligen Verhandlungen und allen vorliegenden Akten und wird durch die Überlegung bestätigt, dass eine Kapitalinvestierung bei den damaligen Risiken selbstverständlich Aussicht auf grosse Gewinnmöglichkeit zur Voraussetzung gehabt haben muss. Wenn jetzt eine genügende Gewinnchance darin erblickt wird, dass überhaupt Kohle zugesichert wurde, und dass die Differenz zwischen Inlandspreis und Selbstkosten den weiteren Entgelt darstelle, so muss doch bemerkt werden, dass die Frage, ob Kohle überhaupt zu bekommen sei, nie in Diskussion gestanden hat, denn zu hohen Preisen war für die Schweiz Kohle jederzeit und von überall her erhältlich. Der Unterschied zwischen Selbstkosten und Inlandspreis aber ist zu gering, als dass er einen auch nur einigermaßen genügenden Anreiz zum Vertragsschluss hätte bieten können. Allein auch deutscherseits ist nach Aussage aller Beteiligten bei den Verhandlungen und bei der Erteilung der Genehmigung niemals ein Wort gefallen, das den Schluss gerechtfertigt hätte, man beabsichtige, noch eine besondere Ausfuhrabgabe zu verlangen. Entscheidend für die ganze Frage aber wird die Tatsache, dass ein Jahr lang faktisch keine Ausfuhrabgabe verlangt wurde und der Herr Reichskohlenkommissar, der bekanntermassen dem Vertrag nie günstig gesinnt war, auf die Beträge verzichtet hat. Es war übereinstimmender Wille der Parteien, dass gegen Bezahlung der Selbstkosten die Ausfuhr erteilt und an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden sollte.

Wenn weiterhin staatsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Verzichts auf eine besondere Ausfuhrabgabe aufgetaucht sind, so ist dies eine interne Frage, über die man schweizerischerseits kein Urteil abzugeben hat. Gestützt auf die offiziellen Erklärungen der deutschen Behörden musste die Schweiz annehmen, dass die Genehmigung von zuständiger Stelle erfolgt sei und hatte keinen Anlass, die Frage der Kompetenz selber zu prüfen.

Endlich darf der Ansicht entgegen getreten werden, es bestehe keine genügende Gegenleistung der Schweiz für den Verzicht auf die grossen Beträge der Kohlenausfuhrabgabe. Die herangezogenen Zahlen, die hierorts nicht nachgeprüft werden können, sind doch einzig und allein auf die bedauerliche Entwicklung der Valutaverhältnisse zurückzuführen, auf Verhältnisse also, die vom Willen aller Beteiligten vollkommen unabhängig sind und können für die Beurteilung des Vertrages schlechterdings nicht in Betracht kommen. Vom Augenblick an, in dem die deutsche Mark steigen wird, verringern sich die heute zweifellos grossen Gewinne des schweizerischen Vertragskontrahenten automatisch mit jeder neuen Aufwärtsbewegung und können im Verlauf der fünfzigjährigen Vertragsdauer auf Summen herabsinken, bei denen von übermässiger Leistung deutscherseits keine Rede mehr sein kann.

Zum Schlusse muss, abgesehen von diesen mehr rechtlichen Erwägungen, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Abänderung des Vertrages für die Schweiz von den schwersten Folgen sein müsste. An seiner Durchführung ist die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz interessiert, und dieser Umstand zwingt die Schweizer Regierung, an ihrem Standpunkte mit allem Nachdrucke festzuhalten.